

**Verordnung**

**über das**

**regelmässige nächtliche Parkieren**

**auf öffentlichem Grund**

**in Embrach**

**(Nachtparkverordnung)**

**vom 12. Dezember 2003**

## **1. Rechtsgrundlage**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 VRV (Verkehrsregelnverordnung) bedarf einer Bewilligung, wer sein Fahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen parkiert. Die bewilligungspflichtige Inanspruchnahme öffentlichen Grundes ist nur gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr zulässig. Deren Höhe ist in der Bewilligung festzusetzen (§ 12 Abs. 1 Sondergebrauchsverordnung).

## **2. Örtlicher Geltungsbereich**

Es ist auf dem Gemeindegebiet Embrach nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder Fahrzeuganhänger etc. nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen zu parkieren.

## **3. Zeitlicher Geltungsbereich**

Als Nachtparkzeit gilt der tägliche Zeitrahmen von 22.00 Uhr - 04.00 Uhr.

## **4. Persönlicher Geltungsbereich**

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Embrach wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf die Benützung allgemein zugänglicher Parkplätze angewiesen sind.

Wochenaufenthalter sind den in Embrach wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Den Fahrzeughaltern gleichgestellt sind solche Personen, denen ein Fahrzeug (namentlich Geschäftsfahrzeug, Mietfahrzeug, Fahrzeug von Familienangehörigen) während längerer Zeit zum Gebrauch überlassen wird (Fahrzeugbesitzer). Solche Rechtsverhältnisse sind auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen.

Auswärtige Fahrzeughalter haben keinen Anspruch auf eine Nachtparkbewilligung.

## **5. Beschränkter Platzanspruch**

Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf den allgemein zugänglichen Parkplätzen zu parkieren.

## **6. Freihalten von Strassen und Plätzen**

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und öffentlichen Plätzen in besonderen Fällen, namentlich für Schneeräumung, Reparaturen, Umzüge, Sportveranstaltungen etc., gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe nach dieser Verordnung zu entrichten haben.

## **7. Lastwagen und Spezialfahrzeuge**

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen (Aufzählung nicht abschliessend) Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge generell verbieten.

## **8. Kein Abstellplatz auf Dauer**

Lastwagenanhänger, Sachtransportanhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen nicht auf Dauer von über einem Monat abgestellt werden.

Auf besonders bezeichneten Parkplätzen kann der Polizeivorsteher Ausnahmen bewilligen.

## **9. Gebühr**

Für die Nachtparkbewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Fahrzeugkategorien wird inskünftig durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Gebühr wird halbjährlich im Voraus erhoben.

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung beträgt die Gebühr pro Monat:

- <sup>1)</sup> ♦ Fr. 50.-- für Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder
  
- ♦ Fr. 100.-- für Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge

## **10. Gebührenpflicht**

Fahrzeugbesitzer, die ihre Fahrzeuge während der Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren und Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihr Fahrzeug während der Nacht auf privatem Grund in Embrach zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 4 und 9 dieser Verordnung.

## **11. Dauer der Gebührenpflicht**

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird. Es werden nur volle Monate zurückerstattet. Der laufende Monat verfällt zu Gunsten der Gemeindekasse.

## **12. Meldepflicht**

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung Embrach innert 30 Tagen zu melden.

<sup>1)</sup> geändert GRB 245/05.11.2014

### **13. Aufnahme und Verarbeitung**

Die Aufnahme der Gebührenpflichtigen (Kontrollen) und die administrative Verarbeitung erfolgen durch ein polizeiliches Organ.

### **14. Gebührenbezug**

Der Gebührenbezug erfolgt durch die Gemeinde Embrach. Die erhobenen Gebühren fallen der Gemeindekasse zu. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.

### **15. Strafbestimmungen**

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert oder behindert, wird mit Busse bestraft. Der zulässige Bussenhöchstsatz richtet sich nach kantonalem Recht.

### **16. Rekursrecht**

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat Bülach rekuriert werden. Der angefochtene Entscheid und Beweismittel sind dem Rekurs beizulegen. Gegen Strafverfügungen der Polizeiabteilung steht der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

### **17. Vollzug**

Die Polizeiabteilung wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt und ist ermächtigt, für die Aufnahme der Gebührenpflichtigen (Kontrollen) und die administrative Verarbeitung ein polizeiliches Organ zu bestimmen.

### **18. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Februar 2004 in Kraft.

Embrach, 12. Dezember 2003 (GVB 20)

Gemeinderat Embrach

Albert Berbier  
Gemeindepräsident

Hans Peter Good  
Gemeindeschreiber